

## **Gemeinde Rietheim-Weilheim**

### **Benutzungsordnung über die kommunale Zusatzbetreuung im Rahmen der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“**

#### **§ 1 Aufgaben**

Die Gemeinde Rietheim-Weilheim richtet seit dem Schuljahr 2012/13 im Rahmen der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“ an ihrer Grundschule bei entsprechendem Bedarf eine kommunale Zusatzbetreuung ein. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten sowie integrierter Hausaufgabenbetreuung und einem Mittagessensangebot.

#### **§ 2 Anmeldung / Abmeldung**

Die Anmeldung zu einer Betreuungsgruppe im Rahmen der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“ muss schriftlich erfolgen. Die Neuaufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

Die Abmeldung von einer Betreuungsgruppe kann bis zum 3. eines Monats (Bsp.: 03.01., 03.02., 03.03,.....) erklärt werden, um auf Ende des selbigen Monats zu kündigen. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen.

Nach Absprache mit der Betreuungskraft können bis zu zwei Schnuppertage kostenlos gebucht werden.

#### **§ 3 Ausschluss**

Nimmt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht an dem Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Stört ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig, kann dieses Kind vom weiteren Besuch der Betreuungsgruppe ebenfalls ausgeschlossen werden. Um hier eine gewisse Nachhaltigkeit zu schaffen, wird hierzu ein Kartensystem eingeführt. Bei einer schweren Störung erhält das Kind eine Verwarnung. (Verwarnung 1: gelbe Karte / Verwarnung 2: orangene Karte / Verwarnung 3: rote Karte) Bei dem Erhalt der roten Karte erfolgt ein Ausschluss des Kindes von einer Woche. Tritt nach der letzten Verwarnung innerhalb 3 Monaten keine neue Verwarnung auf, erlöschen die bisherigen Verwarnungen.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen. Betreut werden die Kinder von Montag bis Freitag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Außerdem kann gegen einen Aufpreis ein warmes Mittagessen eingenommen werden.

## § 5 Elternbeitrag

Der monatliche Elternbeitrag wird nach den Betreuungstagen und der Anzahl der Kinder die im Haushalt leben wie folgt gestaffelt:

	Anzahl Wochentage			
	5 bzw. 4	3	2	1
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind monatlich	64 €	51	38	26
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren monatlich	49 €	40 €	30 €	20 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren monatlich	33 €	26 €	20 €	13 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren monatlich	11 €	9 €	7 €	4 €

bei 1 Wochentag	2/5 des vollen Satzes
bei 2 Wochentagen	3/5 des vollen Satzes
bei 3 Wochentagen	4/5 des vollen Satzes
bei 4 oder 5 Wochentagen	voller Satz

Die gebuchten Betreuungstage können mit **Beginn eines neuen Schulhalbjahres** und nur bei entsprechender freier Kapazität variiert werden. Hierfür ist ein neues Anmeldeformular auszufüllen.

Beitragspflichtig sind 11 Monate eines Schuljahres, für den Monat August wird kein Beitrag erhoben. Der Beitrag ist am 01. des lfd. Monats zur Zahlung fällig. Der Beitrag wird mit der auf der Anmeldung unterschriebenen Einzugsermächtigung vom Konto abgebucht. Wird ein Kind während des Monats in die Betreuungsgruppe aufgenommen, muss der gesamte Monatsbeitrag entrichtet werden.

Die Kosten für das Mittagessen belaufen sich auf 4,80 € pro Essen. Mit diesen Kosten sind auch die Getränke während des Essens abgedeckt. Für das Mittagessen müssen vorab bei der Betreuungskraft Essensmarken gekauft werden. Diese sind vor dem Mittagessen von den Kindern abzugeben.

Nimmt ein Kind bei einem Mittagessen nicht teil für das es angemeldet ist, muss dies bis spätestens 9.00 Uhr der Betreuungskraft mitgeteilt werden, ansonsten muss das Essen für diesen Tag bezahlt werden.

Eine Erstattung des Beitrags wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit o. ä. erfolgt nicht.

## § 6 Versicherung / Haftung

Die Teilnahme am Betreuungsangebot der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“ fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst.

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 7 Aufsicht**

Die Kinder dürfen während der Betreuungszeit folgende Örtlichkeiten nutzen: Räume der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“, Schulhof und der Hartplatz. Die Nutzung des Schulhofes und des Hartplatzes, erfolgt nur mit eingeschränktem Sichtkontakt. Eltern die dies nicht möchten, müssen dies der Aufsichtsperson mitteilen.

Entfernt sich ein Kind von der Gruppe und missachtet hierbei die Anweisung der Aufsichtsperson, werden die Eltern umgehend hiervor informiert und die Verantwortung für das Kind geht auf die Eltern über.

### **§ 8 Regelung in Krankheitsfällen**

Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2021/22 in Kraft. Sie ist Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten.